

Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten

zu den Vorschlägen für eine Verordnung über Europäische Risikokapitalfonds und für eine Verordnung über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 16,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere Artikel 7 und 8,

gestützt auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr¹,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr,² insbesondere Artikel 28 Absatz 2,

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1. EINLEITUNG

1.1. Konsultation des EDSB

1. Am 7. Dezember 2011 nahm die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung über Europäische Risikokapitalfonds³ an. Mit demselben Datum nahm die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum⁴ an. Diese Vorschläge wurden am 12. Dezember 2011 dem EDSB zur Konsultation übermittelt.
2. Der EDSB begrüßt es, dass er von der Kommission konsultiert wird, und empfiehlt, dass ein Verweis auf die vorliegende Stellungnahme in die Präambel der vorgeschlagenen Verordnungen eingefügt wird.
3. Die Umsetzung und Anwendung des Rechtsrahmens für Risikokapitalfonds und Fonds für soziales Unternehmertum kann in bestimmten Fällen die Rechte natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten beeinflussen. Die vorgeschlagenen Verordnungen

¹ ABl. L 281, 23.11.1995, S. 31.

² ABl. L 8, 12.1.2001, S. 1.

³ KOM(2011) 860.

⁴ KOM(2011) 862.

enthalten Bestimmungen, die für die betroffenen Personen Auswirkungen auf den Datenschutz haben können, wie die Anwendbarkeit der Datenschutzbestimmungen, der grenzüberschreitende Informationsaustausch, die Ermittlungsbefugnisse der zuständigen Behörden und die Datenbanken der Fondsverwalter.

4. Es gibt in mehreren anhängigen und möglichen zukünftigen Vorschlägen Bestimmungen, die mit denen, auf die in dieser Stellungnahme Bezug genommen wird, vergleichbar sind, beispielsweise in der Stellungnahme des EDSB zum Legislativpaket zur Revision der Vorschriften für den Bankensektor, für die Märkte für Finanzinstrumente (MIFID/MIFIR) und zum Marktmissbrauch.⁵ Aus diesem Grund empfiehlt der EDSB, dass diese Stellungnahme in engem Zusammenhang mit seinen Stellungnahmen vom 10. Februar 2012 zu den oben genannten Initiativen ausgelegt wird.

1.2. Zielsetzungen und Anwendungsbereich des Vorschlags

5. Die vorgeschlagenen Verordnungen zielen darauf ab, verschiedene Probleme, die bei beiden Arten von Fonds bestehen, zu lösen.
6. Obgleich Risikokapitalfonds auf die Bereitstellung von Eigenkapitalfinanzierung für KMU ausgerichtet sind, fehlt der europäischen Risikokapitalbranche ein einheitlicher Rahmen. Aus diesem Grund stehen Anleger Risikokapitalfonds außerordentlich zurückhaltend gegenüber. Unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen hindern spezialisierte Risikokapitalfonds auch daran, sich in nennenswertem Umfang Kapital im Ausland zu beschaffen. Derzeit ziehen potenzielle Investoren Eigenkapitalinvestitionen den Risikokapitalinvestitionen vor. Dies ist für die globale Wettbewerbsfähigkeit Europas negativ. Die vorgeschlagene Risikokapitalfondsverordnung zielt darauf ab, diese Probleme anzugehen.
7. Die Bandbreite der infrage kommenden Finanzierungsinstrumente, die in der Verordnung über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum vorgeschlagen werden, geht über die Eigenkapitalfinanzierung hinaus. Sozialwirtschaftliche Unternehmen greifen auch auf andere Finanzierungsformen zurück, wobei öffentliche und private Finanzierungsmittel, Schuldtitel und Kleinkredite kombiniert werden. Die vorgeschlagenen Bestimmungen für Fonds für soziales Unternehmertum sehen deshalb eine größere Bandbreite zulässiger Investmenttools vor, als dies bei den Risikokapitalfonds der Fall ist.
8. Außerdem unterscheiden sich die Fragen nach der Transparenz, die bei Investitionen in soziales Unternehmertum aufgeworfen werden, von den allgemeinen Berichterstattungspflichten, die im Bereich des Risikokapitals vorgesehen sind: Die Investitionen in das soziale Unternehmertum zielen auf einen „sozialen Gewinn“ oder positive soziale Auswirkungen ab. Die vorgeschlagenen Bestimmungen enthalten spezielle Abschnitte mit Informationen über die sozialen Auswirkungen, deren Messung und die Strategien, die zu ihrer Förderung eingesetzt werden.

⁵ Stellungnahme des EDSB vom 10. Februar 2012, abrufbar unter www.edps.europa.eu.

9. Die vorgeschlagenen Verordnungen über Europäische Risikokapitalfonds und Europäische Fonds für soziales Unternehmertum sollen sich gegenseitig ergänzen. Beide Vorschläge werden, sofern sie angenommen werden, als autonome, voneinander unabhängige Rechtsinstrumente nebeneinander existieren.

1.3. Zentrale Anmerkung des EDSB

10. Der EDSB ist der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Verordnungen im Hinblick auf die Datenschutzfragen zu allgemein gehalten sind. Es ist in einigen Fällen nicht klar, ob es zu einer Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen bestimmter Bestimmungen der vorgeschlagenen Verordnungen kommen wird, zum Beispiel im Hinblick auf den Informationsaustausch, die Ermittlungsbefugnisse der zuständigen Behörden und die Einrichtung der ESMA-Datenbanken.

2. ANALYSE DES VORSCHLAGS

2.1. Anwendbarkeit der Datenschutzbestimmungen

11. In den Erwägungsgründen der vorgeschlagenen Verordnungen werden die Charta der Grundrechte, die Richtlinie 95/46/EG und die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 erwähnt.⁶ Insbesondere im Erwägungsgrund 34 der vorgeschlagenen Verordnung über Risikokapitalfonds und im Erwägungsgrund 33 des Verordnungsvorschlags über Fonds für soziales Unternehmertum ist vorgesehen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten in den Mitgliedstaaten, im Kontext der Verordnungsvorschläge, der Richtlinie 95/46/EG unterliegt und unter der Aufsicht der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, insbesondere der von den Mitgliedstaaten benannten unabhängigen öffentlichen Stellen, erfolgt und dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Verordnungsvorschläge unter der Aufsicht des Europäischen Datenschutzbeauftragten bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) erfolgt, der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 unterliegt.
12. Der EDSB schlägt vor, dass diese Bestimmungen neu formuliert werden, um die uneingeschränkte Anwendbarkeit der bestehenden Datenschutzbestimmungen in einer einzigen Bestimmung zu unterstreichen, in der sowohl auf die Richtlinie 95/46/EG als auch auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 verwiesen wird und dass der Verweis auf die Richtlinie 95/46/EG geklärt wird, indem angegeben wird, dass die Bestimmungen im Einklang mit den einzelstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG Anwendung finden werden. Der EDSB empfiehlt außerdem, dass diese Art der übergreifenden Bestimmung in eine materiell-rechtliche Vorschrift beider Verordnungsvorschläge aufgenommen wird.⁷

⁶ Siehe die Erwägungsgründe 33 und 34 der vorgeschlagenen Verordnung über Risikokapitalfonds und die Erwägungsgründe 34 und 35 der vorgeschlagenen Verordnung über Fonds für soziales Unternehmertum.

⁷ Vgl. Stellungnahmen des EDSB vom 10. Februar 2012 zur Revision der Vorschriften für den Bankensektor (Absätze 11-13), Kreditratingagenturen (Absätze 12-15), Märkte für Finanzinstrumente

2.2. Informationsaustausch

13. Die vorgeschlagenen Verordnungen enthalten Bestimmungen, wonach die zuständigen Behörden verpflichtet sind, untereinander und mit der ESMA Informationen auszutauschen. Insbesondere Artikel 21 des Verordnungsvorschlags über Risikokapitalfonds und Artikel 23 der vorgeschlagenen Verordnung über Fonds für soziales Unternehmertum ist zu entnehmen, dass die zuständigen Behörden alle Informationen und Unterlagen austauschen, die erforderlich sind, um Verstöße gegen diese Verordnung festzustellen und diesen abzuwehren.
14. In einigen Fällen wird dieser Informationsaustausch zweifellos in Zusammenhang mit bestimmten und bestimmbar Personen stehen, zum Beispiel den Personen, die die Geschäfte zur Verwaltung der Fonds tatsächlich führen,⁸ d.h. Angestellte des Fondsverwalters, der eine juristische Person ist, und stellt folglich eine Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 dar.
15. Der EDSB erkennt an, dass ein zügiger Informationsaustausch zwischen den zuständigen nationalen Behörden zur effektiven Überwachung der Fondsmanager von Bedeutung ist. Diese Bestimmungen sind jedoch zu vage und erfüllen nicht die grundlegenden rechtlichen Vorgaben für die Verarbeitung personenbezogener Daten.
16. Eine grundlegende Vorgabe der Datenschutzbestimmungen besteht darin, dass die Informationen zu festgelegten, eindeutigen und rechtmäßigen Zwecken erhoben werden müssen und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden dürfen. Die zur Erreichung dieser Zwecke verwendeten Daten sollten außerdem den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen.⁹ Insbesondere ist zu vermeiden, dass die Bestimmungen, die den Informationsaustausch vorsehen, als Generalermächtigung zum Austausch aller Arten personenbezogener Daten gedeutet werden.
17. Was die Zweckbindung angeht, muss unterstrichen werden, dass in den vorgeschlagenen Verordnungen die Zwecke des Systems des Informationsaustausches und, was noch wichtiger ist, die Zwecke, zu denen die bei den zuständigen Behörden vorliegenden Informationen von anderen zuständigen Behörden unter Rückgriff auf deren Ermittlungsbefugnisse gemäß den Verordnungsvorschlägen eingesehen werden können, nicht angegeben sind.

(MIFID/MIFIR) (Absätze 9-12) und Marktmissbrauch (Absätze 13-15), abrufbar unter www.edps.europa.eu.

⁸ Siehe Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a des Verordnungsvorschlags über Risikokapitalfonds und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Verordnungsvorschlags über Fonds für soziales Unternehmertum.

⁹ Siehe Artikel 6 der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

18. Außerdem ist in den Verordnungsvorschlägen nicht angegeben, welche Art von Daten aufgezeichnet, gemeldet und eingesehen wird, einschließlich etwaiger personenbezogener Daten bestimmter oder bestimmbarer Personen.¹⁰
19. Schließlich besagen Artikel 6 der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001, dass personenbezogene Daten nur so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht. Der EDSB stellt fest, dass die Vorschläge keine konkrete Beschränkung der Aufbewahrungsfrist der potenziell im Rahmen der Verordnungsvorschläge verarbeiteten personenbezogenen Daten vorsehen. Dies kann zumindest zu Ungewissheit und ungebührlichen Unterschieden bei der nationalen Umsetzung oder Praxis führen.
20. Ausgehend von den obigen Ausführungen drängt der EDSB den Gesetzgeber dazu, die Zwecke, zu denen personenbezogene Daten von den zuständigen nationalen Behörden und der ESMA verarbeitet werden können, und die Art personenbezogener Informationen, die im Rahmen der Verordnungsvorschläge verarbeitet werden können, anzugeben sowie einen angemessenen Datenaufbewahrungszeitraum für die obige Verarbeitung festzulegen oder zumindest präzise Kriterien für dessen Festlegung einzuführen.

2.3. Ermittlungsbefugnisse der zuständigen Behörden

21. Artikel 18 des Verordnungsvorschlags über Risikokapitalfonds und Artikel 19 der vorgeschlagenen Verordnung über Fonds für soziales Unternehmertum sehen vor, dass die zuständigen Behörden mit allen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Aufsichts- und Ermittlungsbefugnissen ausgestattet werden. Diese Bestimmung führt eindeutig dazu, dass es zu einem Austausch personenbezogener Daten im Rahmen der Verordnung kommen wird. Es erscheint wahrscheinlich oder kann zumindest nicht ausgeschlossen werden, dass die angeforderten Unterlagen und Informationen über Fondsverwalter und deren betroffene Angestellte personenbezogene Daten im Sinne der Richtlinie 95/46/EG und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 umfassen. In diesem Fall sollte sichergestellt werden, dass die Bedingungen für eine rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten nach Treu und Glauben, wie in der Richtlinie und der Verordnung vorgesehen, voll und ganz eingehalten werden.¹¹
22. Der EDSB erkennt an, dass die von der Kommission im Rahmen des Verordnungsvorschlags verfolgten Zielsetzungen legitim sind. Er hat Verständnis für den Bedarf an Initiativen, die darauf abzielen, die Aufsicht über die Finanzmärkte zu stärken, um deren Solidität zu bewahren und Investoren und die Wirtschaft insgesamt besser zu schützen. Die Ermittlungsbefugnisse im

¹⁰ Siehe zum Beispiel Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a des Verordnungsvorschlags über Risikokapitalfonds und Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a des Vorschlags über Fonds für soziales Unternehmertum zur Identität von Personen, die die Geschäfte zur Verwaltung der Fonds tatsächlich führen.

¹¹ Vgl. Stellungnahmen des EDSB vom 10. Februar 2012 zu Kreditratingagenturen (Absatz 23), Märkten für Finanzinstrumente (MIFID/MIFIR) (Absatz 46) und Marktmissbrauch (Absatz 26), abrufbar unter www.edps.europa.eu.

Zusammenhang mit Fondsverwaltern (juristischen Personen) und den Personen, die die Geschäfte zur Verwaltung der Fonds tatsächlich führen, müssen - angesichts ihrer potenziell eingreifenden Natur – die Bedingungen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit erfüllen, d.h., sie müssen auf das beschränkt sein, was erforderlich ist, um das verfolgte Ziel zu erreichen, und dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um dieses zu erreichen. Es ist deshalb in diesem Zusammenhang wichtig, dass die Bestimmungen über die Umstände und Bedingungen, unter denen sie angewendet werden können, klar definiert sind. Des Weiteren müssen angemessene Garantien gegen das Risiko des Missbrauchs vorgesehen werden.

23. Nach Ansicht des EDSB sollten die Umstände und die Bedingungen für den Einsatz der Ermittlungsbefugnisse der zuständigen Behörden im Rechtsakt klarer definiert sein. Artikel 18 des Verordnungsvorschlags über Risikokapitalfonds und Artikel 19 der vorgeschlagenen Verordnung über Fonds für soziales Unternehmertum enthalten keine Angaben zu den Umständen und den Bedingungen, unter denen die Unterlagen und Informationen angefordert werden können. Ebenso wenig sieht diese Bestimmung wesentliche Verfahrensgarantien oder Sicherheiten gegen das Risiko des Missbrauchs vor. Der EDSB empfiehlt eine Beschränkung des Zugangs zu Unterlagen und Informationen auf spezifische, identifizierte und schwerwiegende Verletzungen der vorgeschlagenen Verordnungen und auf Fälle, in denen ein begründeter Verdacht besteht, dass es zu einer Verletzung gekommen ist (was mit konkreten Beweismitteln zu belegen ist).¹²
24. Des Weiteren empfiehlt der EDSB, dass den zuständigen Behörden vorgeschrieben wird, einen förmlichen Antrag auf Zugang zu Unterlagen und Informationen zu stellen, wobei die Gesetzesgrundlage und der Zweck des Antrags anzugeben sind, aufgeführt werden muss, welche Informationen benötigt werden und innerhalb welcher Frist diese vorzulegen sind, und auf das Recht des Empfängers hingewiesen werden muss, beim Gerichtshof Rechtsmittel gegen die Entscheidung einzulegen.

2.4. ESMA-Datenbanken

25. Artikel 16 des Verordnungsvorschlags über Risikokapitalfonds und Artikel 17 der vorgeschlagenen Verordnung über Fonds für soziales Unternehmertum ist zu entnehmen, dass die ESMA eine zentrale Datenbank führen wird, in der alle in der Union registrierten Fondsverwalter aufgelistet sind. Diese Datenbanken werden im Internet öffentlich zugänglich sein. Es ist unklar, ob diese Datenbanken personenbezogene Daten natürlicher Personen umfassen werden. Im Wortlaut der Artikel ist lediglich die Rede von Fondsverwaltern (juristischen Personen), es werden jedoch (wie oben aufgeführt¹³) Informationen über natürliche Personen von den zuständigen Behörde erfasst, die zwischen diesen und der ESMA ausgetauscht werden können. Dies bedeutet auch, dass diese Informationen in die Datenbanken einfließen könnten.

¹² Vgl. Stellungnahmen des EDSB vom 10. Februar 2012 zu Kreditratingagenturen (Absatz 35) und Marktmissbrauch (Absatz 36), abrufbar unter www.edps.europa.eu.

¹³ Siehe oben Abschnitt 2.2.

26. Die Einrichtung zentraler Datenbanken, die öffentlich im Internet zugänglich sind (und die personenbezogene Daten umfassen), stellt eine Verarbeitung dar. Die Rechtsgrundlage für Instrumente, die das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten einschränken, ist in Artikel 16 AEUV anerkannt und muss in einem Rechtsinstrument festgelegt werden, das auf den Verträgen basiert und vor Gericht geltend gemacht werden kann. Dies ist erforderlich, um die Rechtssicherheit für die betroffene Person zu garantieren. Dies bedeutet, dass im Hinblick auf diese Datenbank sichergestellt werden sollte, dass die Bedingungen für eine rechtmäßige Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Treu und Glauben gemäß Richtlinie und Verordnung voll und ganz gegeben sind.¹⁴
27. In den Verordnungsvorschlägen sind bislang keine Bestimmungen enthalten, auf deren Grundlage eine natürliche Person die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung überprüfen könnte. Außerdem sind in den Verordnungsvorschlägen die spezifischen Auskunfts- und Verwaltungsrechte in Bezug auf die Verarbeitungsvorgänge nicht explizit erläutert.
28. Der EDSB empfiehlt der Kommission, die Rechtsgrundlage der Datenbanken zu klären, indem detaillierte Bestimmungen in die Verordnungsvorschläge eingefügt werden. Diese Bestimmungen müssen den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 entsprechen. Insbesondere muss in der Bestimmung zur Einrichtung der Datenbank Folgendes angegeben werden: (i) der Zweck der Verarbeitungen und welche Arten der Verwendung zulässig sind; (ii) wer (ESMA, zuständige Behörden und potenziell andere Stellen) Zugang zu den in der Datenbank gespeicherten Daten haben wird und wer die Möglichkeit haben wird, die Daten zu ändern; (iii) das Recht auf Auskunft und angemessene Information für alle betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten aufbewahrt und ausgetauscht werden; (iv) der Aufbewahrungszeitraum für die personenbezogenen Daten, der auf den minimalen Zeitraum beschränkt werden muss, der für die Erreichung dieses Zwecks erforderlich ist.
29. In jedem Fall sollten in den zu ergreifenden Umsetzungsmaßnahmen die funktionellen und technischen Merkmale der Datenbank im Detail angegeben sein und diese sollten dem EDSB zur Konsultation vorgelegt werden.

2.5. Delegierte Rechtsakte

30. Artikel 23 des Verordnungsvorschlags über Risikokapitalfonds und Artikel 24 der vorgeschlagenen Verordnung über Fonds für soziales Unternehmertum enthalten die Bedingungen, unter denen der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte erteilt wird. Delegierte Rechtsakte sollen bestimmte, nicht wesentliche Vorschriften von Gesetzgebungsakten ändern oder spezifizieren (Artikel 290 AEUV). Obgleich in delegierten Rechtsakten selbstverständlich Details geregelt werden können und diese zusätzlichen Bestimmungen sicherlich von großem Vorteil sind, empfiehlt der EDSB, dass die vorgeschlagenen Verordnungen selbst eine größere Orientierungshilfe für die Situationen enthalten, die bereits analysiert wurden, wie den grenzüberschreitenden

¹⁴ Vgl. Stellungnahmen des EDSB vom 10. Februar 2012 zu Kreditratingagenturen (Absatz 23), Märkten für Finanzinstrumente (MIFID/MIFIR) (Absatz 46) und Marktmissbrauch (Absatz 26), abrufbar unter www.edps.europa.eu

Informationsaustausch, die Ermittlungsbefugnisse der zuständigen Behörden und die Einrichtung der ESMA-Datenbanken.

31. Der EDSB empfiehlt auch, in den vorgeschlagenen Verordnungen Verweise darauf vorzusehen, dass der EDSB konsultiert werden muss, sofern die delegierten Rechtsakte und Umsetzungsakte die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen.

3. SCHLUSSFOLGERUNGEN

32. Der EDSB empfiehlt:

- dass Verweise auf diese Stellungnahme in die Präambeln der vorgeschlagenen Verordnungen aufgenommen werden;
- dass in die vorgeschlagenen Verordnungen Bestimmungen aufgenommen werden, mit denen unterstrichen wird, dass die bestehenden Datenschutzbestimmungen voll und ganz anwendbar sind. Der EDSB schlägt auch vor, dass der Verweis auf Richtlinie 95/46/EG näher erläutert wird, indem angegeben wird, dass die Bestimmungen entsprechend den einzelstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG Anwendung finden;
- dass die Art der personenbezogenen Daten angegeben wird, die im Rahmen der vorgeschlagenen Verordnungen verarbeitet und übermittelt werden können, wobei die Zwecke, zu denen die personenbezogenen Daten von den betroffenen Behörden und der ESMA verarbeitet und übermittelt werden können, definiert sowie ein angemessener Datenaufbewahrungszeitraum für die genannte Verarbeitung festgelegt oder zumindest genaue Kriterien für dessen Festlegung vorgesehen werden müssen;
- dass der Zugang zu Unterlagen und Informationen auf spezifische, identifizierte und schwerwiegende Verletzungen der vorgeschlagenen Verordnungen und auf Fälle, in denen ein begründeter Verdacht besteht, dass es zu einer Verletzung gekommen ist (was mit konkreten Beweismitteln zu belegen ist), beschränkt wird;
- dass den zuständigen Behörden vorgeschrieben wird, einen förmlichen Antrag auf Zugang zu Unterlagen und Informationen zu stellen, wobei die Gesetzesgrundlage und der Zweck des Antrags anzugeben sind, aufgeführt werden muss, welche Informationen benötigt werden und innerhalb welcher Frist diese vorzulegen sind, sowie das Recht des Empfängers, beim Gerichtshof Rechtsmittel gegen die Entscheidung einzulegen, erwähnt werden muss;
- dass die Rechtsgrundlage der Datenbanken über die Fondsverwalter geklärt wird, indem weitere detaillierte Bestimmungen in die vorgeschlagenen Verordnungen aufgenommen werden. Diese Bestimmungen müssen den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 entsprechen. Insbesondere muss in der Bestimmung zur Einrichtung der Datenbank Folgendes angegeben

werden: (i) der Zweck der Verarbeitungen und welche Arten der Verwendung zulässig sind; (ii) wer (ESMA, zuständige Behörden, Kommission) Zugang zu den in der Datenbank gespeicherten Daten haben wird und die Möglichkeit haben wird, die Daten zu ändern; (iii) das Recht auf Auskunft und angemessene Information für alle betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten aufbewahrt und ausgetauscht werden; (iv) der für die Erreichung dieses Zwecks erforderliche Aufbewahrungszeitraum der personenbezogenen Daten, der auf den minimalen Zeitraum beschränkt werden muss;

- dass, angesichts der Tatsache, dass die vorgeschlagenen Verordnungen zu allgemein sind, wesentliche Elemente der Verarbeitung personenbezogener Daten im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Informationsaustausch, die Ermittlungsbefugnisse der zuständigen Behörden und die Einrichtung von ESMA-Datenbanken über Fondsverwalter nicht im Rahmen von delegierten Rechtsakten zu klären sind, sondern Teil der betreffenden materiell-rechtlichen Artikel der vorgeschlagenen Verordnungen sein sollten;
- dass in den vorgeschlagenen Verordnungen Verweise darauf vorzusehen sind, dass der EDSB konsultiert werden muss, sofern die delegierten Rechtsakte und Umsetzungsakte die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen.

Brüssel, den 14. Juni 2012

(unterzeichnet)

Giovanni Buttarelli
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter